

Förderverein TSG Wiesloch Basketball e.V. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein TSG Wiesloch Basketball“ und hat seinen Sitz in Wiesloch. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins:

- (1) Sinn und Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Basketballabteilung der TSG Wiesloch e.V.
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO). Dies geschieht durch
 - die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - das Einsammeln von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen, wie auch durch direkte Ansprachen von Personen und Firmen)
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit aller Art für den Verein.Die finanzielle Förderung kann entweder durch die direkte zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Basketballabteilung der TSG Wiesloch e.V. oder durch die unmittelbare Übernahme von Kosten für Wettkämpfe, Sportausrüstung oder sonstige sportliche Aktivitäten erfolgen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Ausübung von Vereinsämtern erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft:

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist unter der Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Dieses zweite Mahnschreiben hat den Hinweis auf die Streichung zu enthalten.

§ 5 Beiträge:

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge, sowie über sonstige von Mitgliedern zu erbringende Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsorgane:

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand:

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht nach § 26 BGB aus dem ersten und zweiten Vorsitzendem sowie dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Verschiedene Vorstandämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, dazu gehört insbesondere
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der dazugehörigen Tagesordnung,
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und
 - die Vorbereitung eines Haushaltsplanes, die Vorlage der Jahresplanung, das Erstellen des Jahresberichts sowie die Buchführung.
- (2) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand entscheidet bei Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Jahresquartal statt.

- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich gegenüber den Mitgliedern einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder nötig.
- (9) Es besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Eine solche ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder diese unter der Vorlage von Gründen schriftlich verlangen.

§ 10 Protokollführung:

- (1) Der Versammlungsleiter hat von der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins:

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen notwendig.
- (2) Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn sie als gesonderter Tagesordnungspunkt aufgelistet ist.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Basketballabteilung der TSG Wiesloch, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.“

§ 12 Inkrafttreten:

- (1) Die Satzung ist in der ursprünglichen Form am 26.04.2013 von der Gründerversammlung in Wiesloch beschlossen worden und trat nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Am 31.07.2013 wurde die Satzung von der außerordentlichen Mitgliederversammlung im § 11 Abs. (4) geändert.